

Checkliste – Dokumente: Online-Bewerbung für Aufnahmeverfahren (§ 11 FHStG)

Ein vollständiges Hochladen der im Folgenden angeführten Dokumente (Urkunden) ist zwingend erforderlich, damit eine Bearbeitung der Online-Bewerbung für das Aufnahmeverfahren möglich ist. Nach positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens und Abschluss des Ausbildungsvertrags sind diese Dokumente (Urkunden) im Rahmen der Zulassung (Inskription) persönlich im Original vorzulegen. Erläuterungen zu den einzelnen Punkten befinden sich auf S. 2 dieser Checkliste.

- 1) Reisepass¹⁾ (Identitätsnachweis)
- 2) Nachweis Sprachkenntnisse²⁾ (Deutsch, sonstige erforderliche Sprachkenntnisse)
- 3) Nachweis Fachliche Zugangsvoraussetzungen³⁾

3a) Bachelor Studiengang

Allgemeine Universitätsreife

- Österreichisches Reifezeugnis⁴⁾ (einschließlich Berufsreifeprüfungszeugnis) oder
- Österreichisches Studienberechtigungsprüfungszeugnis⁵⁾ oder
- Ausländisches Zeugnis⁶⁾, das einem österreichisches Reife-, Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfungszeugnis gleichwertig⁷⁾ ist auf Grund
 - Völkerrechtlicher Vereinbarung⁸⁾ oder
 - Nostrifizierung⁹⁾ oder
 - Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen FH-Studienganges im Einzelfall
- oder Urkunde über den Abschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (inkl. Diploma Supplement)¹⁰⁾

Einschlägige berufliche Qualifikation¹¹⁾

- Nachweis Lehrabschluss oder
- Nachweis Abschluss Berufsbildende Mittlere Schule (BMS) oder
- sonstiger Ausbildungsnachweis (zB. nicht-ärztlicher Gesundheitsberuf, dt. Fachhochschul-Reife)

3b) Master Studiengang

- Abschluss eines facheinschlägigen FH-Bachelor-Studiengangs¹²⁾ oder
- Abschluss eines einem facheinschlägigen FH-Bachelor-Studiengangs gleichwertigen Bachelorstudiums¹⁰⁾ (inkl. Diploma Supplement)

3c) Diplomatische Beglaubigung

- Bei von nicht-österreichischen Behörden errichteten Urkunden: Befreiung, Apostille oder volle diplomatische Beglaubigung samt Übersetzung¹⁴⁾

- 4) Studiengangsspezifische Unterlagen (z.B. Motivationsschreiben, Projektarbeiten, etc.)

1) Reisepass:

Die Bewerber/innen haben ihre Identität durch Hochladen eines gültigen Reisepasses nachzuweisen. Wird seitens des Bewerbers/der Bewerberin glaubhaft gemacht, dass ein gültiger Reisepass nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nur mit übergroßen Schwierigkeiten hochgeladen werden kann, kann ein anderer Identitätsnachweis seitens der FHStP akzeptiert werden: 1) Ein bis zu fünf Jahre abgelaufener Reisepass oder 2) ein Staatsbürgerschaftsnachweis oder 3) ein Führerschein oder 4) ein Personalausweis oder 5) eine Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß [Asylgesetz \(AsylG\)](#) oder [Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz \(NAG\)](#).

2) Sprachkenntnisse:

§ 4 Abs. 4 letzter Satz [Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG](#); vgl. [BMBWF Zulassungsempfehlung ausländische Reifezeugnisse](#), S. 4. Insbesondere folgende Dokumente werden als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse anerkannt: Deutsch als Prüfungsfach der Reifeprüfung, Absolvierung der Oberstufe an einer deutschsprachigen Schule, Absolvierung der Pflichtschule bis zur 9. Klasse an einer deutschsprachigen Schule, Mindestens 3-jähriges abgeschlossenes Studium in deutscher Sprache an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Universität, Privatuniversität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule), Österreichisches Sprachdiplom – Zertifikat B 2, Goethe – Institut: Goethe Zertifikat B 2, Vorstudienlehrgang (z.B. der Wiener Universitäten, der Grazer Universitäten und Hochschulen, Montanuniversität Leoben) – Ergänzungsprüfung aus Deutsch, Zeugnis über eine Universitäts-Sprachprüfung aus Deutsch (gemäß § 28 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes – AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der zuletzt geltenden Fassung), Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mit mindestens Niveau 4 in allen Teilen, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder in der BRD („Zweite Stufe“), Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber/innen (DSH), Sprachenzentrum einer österreichischen Universität, Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule – B 2.

3) Fachliche Zugangsvoraussetzungen:

§ 4 Abs. 4 – Abs. 8 [Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG](#). Zulässig ist auch das Hochladen eines Nachweises über den Umstand, dass die jeweilige fachliche Zugangsvoraussetzung derzeit erworben und glaubhaft gemacht wird, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung spätestens bis 31.10. vorliegen wird (z.B. Hochladen des letzten Jahreszeugnisses einer AHS). Allgemein sind die auf der Website des BMBWF abrufbaren ministeriellen Empfehlungen u.a. bezüglich Zulassung mit ausländischen Urkunden zu beachten [BMBWF / ENIC-NARIC](#).

4) Österreichisches Reifezeugnis:

[Schulorganisationsgesetz \(SchOG\)](#): Allgemeine Höhere Schule (AHS), Berufsbildende Höhere Schule (BHS), Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP), Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (BASOP); [Berufsreifeprüfungsgesetz](#).

5) Österreichisches Studienberechtigungsprüfungszeugnis:

Studienberechtigungsprüfungszeugnis einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule.

6) Ausländisches Zeugnis:

[www.anabin.de](#); [BMBWF Zulassungsempfehlung ausländische Reifezeugnisse](#); [BMBWF / ENIC-NARIC](#); <https://www.aais.at/>.

7) Gleichwertig:

(§ 4 Abs. 6 [Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG](#)): Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Studiengangsleitung die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung (Anm.: zum Studium als ordentliche/r Studierende/r) abzulegen sind.

8) Völkerrechtlicher Vereinbarung:

Vgl. insb. [Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region](#) (BGBl. III Nr. 71/1999).

9) Nostrifizierung:

§ 75 [Schulunterrichtsgesetz \(SchUG\)](#); Zuständig: [Bundesministerium für Bildung und Frauen \(BMBF\)](#).

10) Anerkannte inländische oder ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung

= Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens 6 Semestern durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist. Österreich: Universität ([UG, DUK-Gesetz](#)), Fachhochschule ([FHStG](#)), Privatuniversität ([PUG](#)), Pädagogische Hochschule ([HG](#)); Ausland: [www.anabin.de](#), [BMBWF / ENIC-NARIC](#). Zur Überprüfung des Status der postsekundären Bildungseinrichtung kann der Nachweis zusätzlicher Urkunden wie Diploma Supplement, Studienplan und Reifezeugnis erforderlich sein.

11) Einschlägige berufliche Qualifikation:

Die einschlägigen beruflichen Qualifikationen sind (samt Zusatzprüfungen) im Akkreditierungsbescheid des jeweiligen Studiengangs angeführt. Über nicht genannte Qualifikationen (z.B. im Ausland erworbene Qualifikationen wie dt. Fachhochschul-Reife) entscheidet die Studiengangsleitung. Studienanfänger/innen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation haben die vorgeschriebenen Zusatzprüfungen entweder vor Aufnahme des Studiums abzulegen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums, jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr, nachzuweisen.

12) Facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang:

Die Facheinschlägigkeit ist im jeweiligen Akkreditierungsbescheid beschrieben. Zur Feststellung der Facheinschlägigkeit kann der Nachweis weiterer Urkunden wie etwa Diploma Supplement, Studienplan oder weiterer (Abschluss-)Zeugnisse erforderlich sein.

13) Gleichwertiges Bachelorstudium:

Die Gleichwertigkeit orientiert sich v.a. an Anforderungen und Gesamtumfang (180 ECTS, 3-jährige Dauer) eines öst. Fachhochschul-Bachelorstudiengang.

14) Diplomatische Beglaubigung:

Für Urkunden, welche dem Nachweis der fachlichen Zugangsvoraussetzung dienen, (Reifeprüfungszeugnis, Universitätsdiplom) kann eine Beglaubigung (Apostille oder volle diplomatische Beglaubigung) sowie zusätzlich eine Übersetzung (Urkundensprache nicht deutsch oder englisch) erforderlich sein (Näheres vgl. [BMBWF Beglaubigungsliste Hochschulwesen](#)). Bei nicht-österreichischen Bewerberinnen/Bewerbern aus Drittstaaten kann die Einladung zum Aufnahmeverfahren für die Erlangung der Aufenthaltsberechtigung in Österreich erforderlich sein (Näheres [Österreichischer Austauschdienst](#)).